



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 5 / 2012

Ausgabedatum: 30.04.2012

Inhalt

Marsilius-Studien – Änderung der Satzung	S. 295
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Germanistik	S. 301

Fortsetzung Seite 294

Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang im Fach Englisch – Besonderer Teil –	S. 307
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch – Besonderer Teil –	S. 329
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Informatik – Besonderer Teil –	S. 345
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Mathematik – Besonderer Teil –	S. 351
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Philosophie/Ethik – Besonderer Teil –	S. 357
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge Französisch, Italienisch und Spanisch – Besonderer Teil –	S. 369

Satzung der Marsilius-Studien

vom 20.04.2010 in der Fassung vom 18. April 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 17. April 2012 den in der nachfolgenden Fassung der Satzung der Marsilius-Studien berücksichtigten Änderungen zugestimmt. Die Änderungen betreffen die Amtszeiten und die Stellvertreterregelung der Kommission für die Marsilius-Studien (§ 3 Abs. 2) sowie die Definition der Lehrveranstaltungstypen (§ 4 Abs. 1).

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Ziele

Um dem akademischen Nachwuchs einen Zugang zur interdisziplinären Grundlagenforschung zu eröffnen, richtet die Universität Heidelberg die „Marsilius-Studien“ ein. Sie werden vom Marsilius-Kolleg betreut. Interessierte Studierende der Universität Heidelberg sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, andere Wissenschaftskulturen kennenzulernen und mit den Theorien und Methoden ihrer eigenen Disziplin zu verknüpfen. Im Mittelpunkt der Marsilius-Studien stehen das Gespräch und die Zusammenarbeit in der Lehre zwischen den verschiedenen Wissenschaftskulturen (Lebens-, Natur-, Geistes-, Rechts-, Kultur-, Verhaltens- und Sozialwissenschaften) an der Universität Heidelberg und den mit ihr verbundenen außeruniversitären Einrichtungen. Für die erfolgreiche Teilnahme vergibt das Marsilius-Kolleg das Marsilius-Zertifikat.

§ 2 Teilnehmer/innen

- (1) Das Marsilius-Zertifikat kann von allen an der Universität Immatrikulierten zusätzlich zu dem jeweiligen Hochschulabschluss erworben werden.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, können gegen Vorlage einer Bescheinigung ihrer Fakultät über ihren Doktorandenstatus ebenfalls an den Marsilius-Studien teilnehmen.

§ 3 Koordination und Zuständigkeit

- (1) Die Leitung der Marsilius-Studien obliegt dem Direktorium des Marsilius-Kollegs.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten wie der Auswahl der Lehrveranstaltungen entscheidet die Kommission für die Marsilius-Studien. Sie besteht aus den beiden Direktoren, zwei weiteren vom Senat gewählten Vertretern der Hochschullehrer, einem vom Senat gewählten Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei vom Senat gewählten Vertretern der Studierenden. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den jeweiligen Statusgruppen. Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre für die Vertreter der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter und ein Jahr für die Vertreter der Studierenden. Für jede Statusgruppe wird ein Vertreter gewählt. Es soll darauf geachtet werden, dass Entscheidungen möglichst im Einvernehmen getroffen werden.
- (3) Die Marsilius-Studien werden administrativ von der Geschäftsstelle des Marsilius-Kollegs betreut.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Marsilius-Studien gliedern sich in
 - A Interdisziplinäre Veranstaltungen zu Themen, die die Zusammenarbeit von Vertretern von mindestens zwei verschiedenen Wissenschaftskulturen verlangen.
 - B Das interdisziplinäre Kolloquium
 - C Disziplinäre Lehrveranstaltungen, die für fachfremdes Publikum mit interdisziplinärem Interesse besonders geeignet sind.
- (2) Lehrveranstaltungen aus Bereich A und B werden von mindestens zwei Vertretern verschiedener Wissenschaftskulturen gemeinsam angeboten.
- (3) Den Studierenden wird außerdem der Besuch disziplinärer Überblicksveranstaltungen, die in die Methoden und Theorien anderer Wissenschaftskulturen einführen, empfohlen. Diese werden nach § 7 Abs. 2 in das Zertifikat aufgenommen.
- (4) Über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen der Marsilius-Studien im disziplinären Studiengang entscheiden die Fakultäten.
- (5) Für die Marsilius-Studien wird im Vorlesungsverzeichnis der Universität ein gesonderter Abschnitt eingerichtet, der alle zugelassenen Veranstaltungen umfasst. Über eine Anerkennung weiterer Veranstaltungen entscheidet die Kommission nach § 3 Abs. 2 auf schriftlichen Antrag.
- (6) Von den aktuellen und ehemaligen Fellows des Marsilius-Kollegs wird eine aktive Beteiligung am Lehrprogramm der Marsilius-Studien erwartet.

§ 5 Umfang und Leistungsanforderungen

- (1) Für den Erwerb des Zertifikats der Marsilius-Studien müssen zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich A nach § 4 Abs. 1 mit Leistungsnachweis absolviert werden.
- (2) Für den Erwerb des Zertifikats ist außerdem die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich C (nach § 4 Abs. 1) notwendig. Diese kann durch eine Veranstaltung aus dem Bereich A ersetzt werden.
- (3) Das interdisziplinäre Kolloquium nach § 4 Abs. 1 B muss mindestens ein Semester lang regelmäßig besucht werden. Jede/r Teilnehmer/in hat dabei einen Abschlussvortrag zu halten. Dabei soll ein schriftlich bearbeitetes Thema (in der Regel eine disziplinäre Abschlussarbeit) unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte vorgestellt werden.
- (4) Spätestens vor dem Besuch einer Veranstaltung nach § 4 Abs. 1 B ist eine Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Marsilius-Kollegs erforderlich.

§ 6 Mentoringprogramm

Nach der Anmeldung gemäß § 5 Abs. 4 wird jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer von einer Mentorin/einem Mentor aus den Reihen der derzeitigen oder ehemaligen Marsilius-Fellows begleitet. Die Mentorin/der Mentor soll einer anderen Wissenschaftskultur als die Teilnehmerin/der Teilnehmer angehören und in allen interdisziplinären Fragen beraten. Die Mentorin/der Mentor soll insbesondere helfen, die interdisziplinären Aspekte des Abschlussvortrags (§5 Abs. 3) herauszuarbeiten.

§ 7 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat des Marsilius-Kollegs

- (1) Die Art des Nachweises für die erfolgreiche Teilnahme bestimmt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Leiter/innen der Lehrveranstaltung haben die Art des Leistungsnachweises zu Beginn des Semesters der Geschäftsstelle des Marsilius-Kollegs zu melden.
- (2) Das Zertifikat des Marsilius-Kollegs weist alle erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit Nennung der jeweiligen Leiter/innen, des Semesters und des Umfangs in SWS sowie das Thema des Abschlussvortrags auf. Eine Gesamtnote wird nicht vergeben.
- (3) Das Zertifikat des Marsilius-Kollegs wird von den Direktoren des Marsilius-Kollegs unterzeichnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18.04.2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang
Germanistik

vom 7. März 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569),) in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch Eilentscheid des Rektors am 7. März 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Germanistik vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2. § 2 wird gestrichen. Der bisherige § 3 wird zum neuen § 2.

3. In § 2 (n.F.) wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen; einzureichende Bewerbungsunterlagen

4. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 am Ende wird die Formulierung in der Klammer wie folgt gefasst:

„(Ranking, sofern durchgeführt)“

5. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 3“ durch „§ 2“ ersetzt.

6. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik sind, rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Masterstudiums erfüllt werden. Es genügt dann eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen sein wird.“

7. Als neuer § 3 wird wie folgt eingefügt:

„§ 3 Frist und Form der Anträge

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.
- (2) Soweit für ein Vergabeverfahren in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnormen eine Studienplatzzahl festgesetzt ist, gilt hinsichtlich der Form und Frist der Anträge der Absatz 3. Sofern für ein Vergabeverfahren keine Zulassungszahl festgesetzt ist, gilt hinsichtlich der Form und Frist der Anträge Absatz 4.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung bis zum 15. Mai für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 15. November für das nachfolgende Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 gilt folgendes:
 1. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Germanistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
 2. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (5) Den Anträgen auf Zulassung nach Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 oder auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 4 Nr. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Voraussetzungen bzw. der dort genannten Dokumente,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Germanistik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.“

8. § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sofern bei einem Vergabeverfahren nach § 3 Abs. 3 mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen als Studienplätze festgesetzt sind, findet unter diesen Bewerbern eine Auswahl statt, bis alle Studienplätze belegt sind. Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste der Bewerber nach Eignung und Motivation für den Studiengang, wobei die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde liegen:“

9. § 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bewerber, die nach § 2 Abs. 5 die Zulassung beantragen, nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt insoweit beim Auswahlverfahren unbeachtet.“

10. § 5 Absatz 2 Punkt a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. die dort genannten Nachweise und Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt wurden und/oder“

11. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Zulassung im Fall einer Bewerbung nach § 2 Abs. 5 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.“

12. § 5 Absatz 5 wird gestrichen.

13. In § 6 Absatz 1 wird als Satz 4 wie folgt angefügt:

„Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann im Verfahren nach § 3 Abs. 4 in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 7. März 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zwischenprüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Lehramtsstudiengang
im Fach Englisch
– Besonderer Teil –**

vom 11. November 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. November 2011 die nachstehende Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang im Fach Englisch – Besonderer Teil – beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. November 2011 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und gegebenenfalls die weiteren studienbegleitenden Prüfungen im Lehramtsstudiengang im Fach Englisch ist der Zwischenprüfungsausschuss der Neuphilologischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach sowie im Beifach aus der erfolgreichen Teilnahme am Einführungsmodul. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung sind
 - a) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Einführungsmodul und
 - b) der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 5.

- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Englisch findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Modulen:
 - a) Grammar Module,
 - b) Writing Module,
 - c) Phonetik,
 - d) Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft (in Verbindung mit dem Fach Gesundheit und Gesellschaft Care) im Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen
 - e) Fachdidaktik I (nur im Hauptfach).

- (3) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsnote werden die Modulnoten der in Abs. 2 genannten Module entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen.

§ 5 Studiennachweise

- (1) Gemäß der Anlage A der GymPO I bzw. der Anlage A der WPrOSozPädCare sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latinum oder Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache. Der Nachweis ist – sofern er sich nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt – spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen und erfolgt über entsprechende Zeugnisse oder erfolgreich absolvierte Sprachtests.
- (2) Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule (inklusive Fachdidaktik) im Hauptfach sowie im Beifach (bei der Fächerkombination mit Kunst oder Musik) orientieren sich an der GymPO I (§§ 5, 6 und 7) für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. der WPrOSozPädCare (§ 5) für den Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen und sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Semesterempfehlungen für die Module Bildungswissenschaft, EPG und Personale Kompetenz, sowie für die Wissenschaftliche Arbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen sind für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Allgemeinen Teil – zu entnehmen. Für das Erweiterungsfach gemäß § 30 der GymPO I für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (auf Haupt- und Beifachniveau) bzw. gemäß § 25 der WPrOSozPädCare für den Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (nur Hauptfachniveau) sind alle Module in Anlage 1 aufgeführt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Prüfungen und Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft und gilt für alle Studierende, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) bzw. nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik – WPrOSozPädCare) studieren. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang im Fach Englisch –Besonderer Teil – in der Fassung vom 29. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Oktober 2010, S. 1557), außer Kraft.

Heidelberg, den 11. November 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufspläne für den Lehramtsstudiengang im Fach Englisch und Übersicht über die Fach-Module gemäß § 5, § 6, § 7 und § 30 der GymPO I in Verbindung mit Anlage A der GymPO I für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (Studienverlaufspläne 1 bis 4) bzw. gemäß § 5 und § 25 der WPrOSozPädCare in Verbindung mit Anlage A der WPrOSozPädCare für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Studienverlaufspläne 5 und 6)

Legende:

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft

HF = Hauptfach (Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen); BF = Beifach (in Kombination mit Musik oder Kunst (Lehramt an Gymnasien))

ErwF = Erweiterungsfach (Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen); ErwF (HF) = Erweiterungsfach auf Hauptfachniveau (Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen); ErwF (BF) = Erweiterungsfach auf Beifachniveau (Lehramt an Gymnasien)

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

OP = Orientierungsprüfung; ZP = Zwischenprüfung

Prüfung = mündliche und/oder schriftliche Prüfung

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; Ü = Übung; Tut = Tutorium;

V/N = Vor- / Nachbereitung; LP = Leistungspunkt

Voraussetzungen (ggf. aufgelockert im ErwF):

- Das erfolgreiche Absolvieren von Tense and Aspect ist Voraussetzung für den Besuch von Structure and Idiom und Essential Skills for Writing.*
- Das erfolgreiche Absolvieren von Essential Skills for Writing ist Voraussetzung für den Besuch von Academic Essay Writing.*
- Das erfolgreiche Absolvieren der Module „Grammar Module“ und „Writing Module“ ist Voraussetzung für den Besuch der Kurse im Modul „Text Types Module“.*
- Das erfolgreiche Absolvieren der Einführung SW bzw. LW ist Voraussetzung für den Besuch des entsprechenden Proseminars I. Das erfolgreiche Absolvieren der Einführung LW ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars I KW/Landeskunde.*

- *Das erfolgreiche Absolvieren des Proseminars I ist Voraussetzung für den Besuch des entsprechenden Proseminars II. Das erfolgreiche Absolvieren der Proseminare I LW und KW ist im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien Voraussetzung für den Besuch des Proseminars II KW/Landeskunde. In Verbindung mit dem Fach Gesundheit und Gesellschaft (Care) ist für den Besuch des PS II Kulturwissenschaft/Landeskunde lediglich das erfolgreiche Absolvieren des PS I Literaturwissenschaft vorausgesetzt, da in diesen Fällen (Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen) das PS I Kulturwissenschaft/Landeskunde entfällt.*
- *Das erfolgreiche Absolvieren des Proseminars II ist Voraussetzung für den Besuch des entsprechenden Hauptseminars.*

Modulübersicht Hauptfach (Lehramt an Gymnasien) → 85 LP
 Pflichtmodule + 9 LP Wahlmodule = 94 LP Fachwissenschaft; 10 LP Fachdidaktik

bzw. (bei der Fächerkombination mit Kunst oder Musik) → 85 LP
 Pflichtmodule + 3 LP Wahlmodule = 88 LP Fachwissenschaft; 10 LP Fachdidaktik

Sem.	Module			
10	Fortgeschrittenenmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 HS = 4 SWS; 16 LP)	Text Types Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	Erwerb von 9 LP (bzw. 3 LP bei der Fächerkombination mit Kunst oder Musik) aus dem Bereich der Wahlmodule	Fachdidaktik II (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)
9				
8				
7	Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde² (PM; 3 PS II = 6 SWS; 18 LP)	Text Types Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	Erwerb von 9 LP (bzw. 3 LP bei der Fächerkombination mit Kunst oder Musik) aus dem Bereich der Wahlmodule	Fachdidaktik II (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)
6				
5	13-wöchiges Schulpraxissemester in Blockform als Regelform ¹			
4	Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde (PM; 3 PS I plus 1 Ü = 7 SWS; 17 LP)	Grammar Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)	Writing Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 7 LP)	Fachdidaktik I (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)
3				
2				
1	Einführungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 VL plus 2 Tut = 6 SWS; 8 LP; gleichzeitig Orientierungsprüfung)	Grammar Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)		Phonetik (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP)

¹ Ggf. ergänzt durch den Besuch von Blockseminaren o.ä. (alle Module werden in allen Semestern angeboten).

² Beim sprachwissenschaftlichen PS II muss es sich um ein historisches Proseminar (Periode oder historischer Überblick) handeln.

Anmerkung:

Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

Modulübersicht wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Kunst oder Musik (Lehramt an Gymnasien) → 63 LP Pflicht- und Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft; 5 LP Fachdidaktik

Sem.	Module			
10				
9	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft ODER Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft/Landeskunde (WPM; 2 PS II = 4 SWS; 12 LP)	Text Types Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	Fachdidaktik (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)	
8				
7				
6				
5	13-wöchiges Schulpraxissemester in Blockform als Regelform ¹			
4	Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde (PM; 3 PS I plus 1 Ü = 7 SWS; 17 LP)		Writing Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 7 LP)	
3				
2		Grammar Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)		Phonetik (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP)
1	Einführungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 VL plus 2 Tut = 6 SWS; 8 LP; gleichzeitig Orientierungsprüfung)			

¹ Ggf. ergänzt durch den Besuch von Blockseminaren o.ä. (alle Module werden in allen Semestern angeboten).

Anmerkung:

Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

Modulübersicht Erweiterungsfach auf Hauptfachniveau (Lehramt an Gymnasien) → 85 LP Pflichtmodule + 9 LP Wahlmodule + ggf. 6 LP aus dem Bereich „Ergänzende Module“ = 94 LP (bzw. 100 LP) Fachwissenschaft; 10 LP Fachdidaktik

Sem.	Module			
4	Fortgeschrittenenmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 HS = 4 SWS; 16 LP)	Mündliche Abschlussprüfung (PM; 10 LP)		Erwerb von 9 LP aus dem Bereich der Wahlmodule und 6 LP aus dem Bereich der "Ergänzenden Module"
3	Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde¹ (PM; 3 PS II = 6 SWS; 18 LP)	Text Types Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	Fachdidaktik II (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)	
2	Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kultur- wissenschaft/Landeskunde (PM; 3 PS I plus 1 Ü = 7 SWS; 17 LP)	Writing Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 7 LP)	Fachdidaktik I (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)	
1	Einführungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 VL plus 2 Tut = 6 SWS; 8 LP)	Grammar Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)	Phonetik (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP)	

¹ Beim sprachwissenschaftlichen PS II muss es sich um ein historisches Proseminar (Periode oder historischer Überblick) handeln.

Anmerkung:

Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

Modulübersicht Erweiterungsfach auf Beifachniveau (Lehramt an Gymnasien) → 63 LP Pflicht- und Wahlpflichtmodule + 6 LP Wahlmodule + ggf. 6 LP aus dem Bereich „Ergänzende Module“ = 69 LP (bzw. 75 LP) Fachwissenschaft; 5 LP Fachdidaktik

Sem.	Module					
3	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft ODER Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft/Landeskunde (WPM; 2 PS II = 4 SWS; 12 LP)		Mündliche Abschlussprüfung (PM; 10 LP)			Erwerb von 6 LP aus dem Bereich der Wahlmodule und 6 LP aus dem Bereich der "Ergänzenden Module"
			Text Types Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	Fachdidaktik (PM; Ü = 2 SWS; 5 LP)		
2	Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde (PM; 3 PS I plus 1 Ü = 7 SWS; 17 LP)					
1	Einführungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 VL plus 2 Tut = 6 SWS; 8 LP)	Phonetik (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP)	Writing Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 7 LP)	Grammar Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)		

Anmerkung:

Ein Auslandssemester kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

Modulübersicht Hauptfach bei der Fächerkombination mit Gesellschaft und Gesundheit (Care) bzw. Sozialpädagogik/Pädagogik (höheres Lehramt an beruflichen Schulen) → 80 LP Pflichtmodule Fachwissenschaft plus 10 LP Fachdidaktik

Sem.	Module			
10	Fortgeschrittenenmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 HS = 4 SWS; 16 LP)	Text Types Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	Fachdidaktik II (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)	
9				
8				
7	Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde² (PM; 3 PS II = 6 SWS; 18 LP)	Text Types Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	Fachdidaktik II (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)	
6				
5	13-wöchiges Schulpraxissemester in Blockform als Regelform ¹			
4	Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 PS I plus 1 Ü = 5 SWS; 12 LP)	Grammar Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)	Writing Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 7 LP)	Fachdidaktik I (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)
3				
2			Grammar Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)	
1	Einführungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 VL plus 2 Tut = 6 SWS; 8 LP; gleichzeitig Orientierungsprüfung)			

¹ Ggf. ergänzt durch den Besuch von Blockseminaren o.ä. (alle Module werden in allen Semestern angeboten).

² Beim sprachwissenschaftlichen PS II muss es sich um ein historisches Proseminar (Periode oder historischer Überblick) handeln.

Anmerkung:

Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

Modulübersicht Erweiterungsfach auf Hauptfachniveau bei der Fächerkombination mit Gesellschaft und Gesundheit (Care) bzw. Sozialpädagogik/Pädagogik (höheres Lehramt an beruflichen Schulen)
→ 80 LP Pflichtmodule Fachwissenschaft plus 10 LP Fachdidaktik

Sem.	Module		
4	Fortgeschrittenenmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 HS = 4 SWS; 16 LP)	Mündliche Abschlussprüfung (PM; 10 LP)	
3	Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde¹ (PM; 3 PS II = 6 SWS; 18 LP)	Text Types Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 8 LP)	Fachdidaktik II (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)
2	Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 PS I plus 1 Ü = 5 SWS; 12 LP)	Writing Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 7 LP)	Fachdidaktik I (PM; 1 Ü = 2 SWS; 5 LP)
1	Einführungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft (PM; 2 VL plus 2 Tut = 6 SWS; 8 LP)	Grammar Module (PM; 2 Ü = 4 SWS; 6 LP)	Phonetik (PM; 1 VL plus 1 Ü = 3 SWS; 5 LP)

¹ Beim sprachwissenschaftlichen PS II muss es sich um ein historisches Proseminar (Periode oder historischer Überblick) handeln.

Anmerkung:

Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Einführungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	HF: PM BF: PM (gleichzeitig OP) ErwF: PM	1. Sem.		6			8
Einführung Sprachwissenschaft			VL Tut	3	Kontakt Tutorium V/N Klausur	1 0,5 1,5 1	4
Einführung Literaturwissenschaft			VL Tut	3	Kontakt Tutorium V/N Klausur	1 0,5 1,5 1	4

Phonetik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Phonetik	HF: PM BF: PM (Teil der ZP) ErwF: PM	HF: 1.-2. Sem. BF: 1.-2. Sem. ErwF: 1. Sem.		3			5
Phonetics / Phonology			VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 2 1	4
Pronunciation Practice			Ü	1	Kontakt V/N	0,5 0,5	1

Grammar Module

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Grammar Module	HF: PM BF: PM (Teil der ZP) ErwF: PM	HF: 1.-3. Sem. BF: 1.-3. Sem. ErwF: 1. Sem.		4			6
<i>Tense and Aspect</i>		HF: 1.-2. Sem. BF: 1.-2. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3
<i>Structure and Idiom</i> (Voraussetzung: <i>Tense and Aspect</i>) ¹		HF: 2.-3. Sem. BF: 2.-3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3

¹ Nicht im ErwF.

Writing Module

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modular und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Writing Module	HF: PM BF: PM (Teil der ZP) Erw:F: PM	HF: 2.-4. Sem. BF: 2.-4. Sem. ErwF (HF): 2. Sem. ErwF (BF): 1. Sem.		4			7
<i>Essential Skills for Writing</i> (Voraussetzung: <i>Tense and Aspect</i>) ¹		HF: 2.-3. Sem. BF: 2.-3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1	3
<i>Academic Essay Writing</i> (Voraussetzung: <i>Essential Skills for Writing</i>) ¹		HF: 3.-4. Sem. BF: 3.-4. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4

¹ Nicht im ErwF.

Text Types Module

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modular und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Text Types Module (Voraussetzung: Grammar Module und Writing Module) ¹	HF: PM BF: PM Erw:F: PM	HF: 4.-9. Sem. BF: 4.-9. Sem. ErwF (HF): 3. Sem. ErwF (BF): 2.-3. Sem.		4			8
<i>Exposition and Argumentation</i>			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4
<i>Description and Narration</i>			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1	4

¹ Nicht im ErwF.

Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modular und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde	HF ¹ : PM BF: PM (Teil der ZP) ErwF ¹ : PM	HF: 2.-4. Sem. BF: 2.-4. Sem. ErwF: 2. Sem.		7			17
Proseminar moderne SW (Voraussetzung: Einführung SW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
Proseminar LW (Voraussetzung: Einführung LW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
PS KW/Landeskunde nach Wahl (Voraussetzung: Einführung LW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
<i>Fundamentals of Research and Writing</i>			Ü	1	Kontakt V/N Prüfung	0,5 1 0,5	2

¹ Nur im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft	HF ¹ : PM (Teil der ZP) ErwF ¹ : PM	HF: 2.-4. Sem. ErwF: 2. Sem.		5			12
Proseminar moderne SW (Voraussetzung: Einführung SW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
Proseminar LW (Voraussetzung: Einführung LW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2	5
<i>Fundamentals of Research and Writing</i>			Ü	1	Kontakt V/N Prüfung	0,5 1 0,5	2

¹ Nur im Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen

Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft/Landeskunde	HF: PM ErwF (HF): PM	HF: 6.-7. Sem. ErwF (HF): 3. Sem.		6			18
Proseminar historische SW (Periode oder historischer Überblick) (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2	6
Proseminar LW (Voraussetzung: PS I LW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2	6
Proseminar KW/ Landeskunde (Voraussetzung: PS I LW und PS I KW) ¹			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2	6

¹ Im Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen ist nur das PS I LW Voraussetzung.

Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	BF: WPM ErwF (BF): WPM	BF: 6.-10. Sem. ErwF (BF): 3. Sem.		4		12
Proseminar SW (historisch oder modern) (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
Proseminar LW (Voraussetzung: PS I LW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6

Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	BF: WPM ErwF (BF): WPM	BF: 6.-10. Sem. ErwF (BF): 3. Sem		4		12
Proseminar SW (historisch oder modern) (Voraussetzung: PS I SW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
Proseminar KW (Voraussetzung: PS I LW und PS I KW)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6

Fortgeschrittenenmodul Sprach- und Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fortgeschrittenen-modul Sprach- und Literaturwissenschaft	HF: PM ErwF (HF): PM	HF: 8.-9. Sem. ErwF (HF): 4. Sem.		4		16
Hauptseminar SW nach Wahl (Voraussetzung: PS II SW)			HS	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 4 3 8
Hauptseminar LW (Voraussetzung: PS II LW)			HS	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 4 3 8

Fachdidaktik I

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik I	HF: PM (Teil der ZP) ErwF (HF): PM	HF: 3.-4. Sem. ErwF (HF): 2. Sem.		2		5
Fachdidaktik			Ü	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 1 5

Fachdidaktik II

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik II	HF: PM ErwF (HF): PM	HF: 6.-9. Sem. ErwF (HF): 3. Sem.		2		5
Fachdidaktik			Ü	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 1 5

Fachdidaktik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik	BF: PM ErwF (BF): PM	BF: 6.-9. Sem. ErwF (BF): 2.-3. Sem.		2		5
Fachdidaktik			Ü	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 1 5

Wahlmodul

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modular und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Wahlmodul¹	HF: WM ErwF: WM (jeweils nur im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien)	HF: 6.-9. Sem. ErwF (HF): 1.-4. Sem. ErwF (BF): 1.-3. Sem.		---	HF: ErwF (HF) ⁴ : ErwF (BF) ⁵ : HF m. Kunst/Musik:	→ 9 LP → 9 LP → 6 LP → 3 LP
Projektarbeit ²			---	---	---	1-4
VL nach Wahl ³			VL	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 4
Proseminar nach Wahl ³ (Voraussetzung: Einführung LW bzw. SW)			PS I	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 2 2 5
Proseminar nach Wahl ³ (Voraussetzung: PS I)			PS II	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 3 2 6
HS nach Wahl ³ (Voraussetzung: PS II)			HS	2	Kontakt V/N (inkl. Referat o.ä.) Prüfung	1 4 3 8
Übung nach Wahl aus „English in Use“ ³			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 1 1 3
Übung nach Wahl aus „Advanced English in Use“ ³			Ü	2	Kontakt V/N Prüfung	1 2 1 4

¹ Anmerkung: Es müssen (im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien) Kurse/Projekte für HF und ErwF (HF) im Umfang von insgesamt 9 LP, für ErwF (BF) von insgesamt 6 LP und für HF in Kombination mit Kunst oder Musik von insgesamt 3 LP gewählt werden. Im Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen entfällt das Wahlmodul. Die Auswahl aus dem Angebot liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht. Kurse, die bereits im Rahmen der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule belegt wurden, können nicht gewählt werden.

² Die Durchführung einer durch das Fach überprüften Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden, Mitwirken in der Theatergruppe, o.ä.) wird, nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand mit 1-4 LP bewertet.

³ Nach Rücksprache mit dem jeweiligen Dozenten kann für im Rahmen des Wahlmoduls belegte Kurse bei reduzierten Anforderungen auch eine geringere Anzahl an Leistungspunkten vergeben werden.

⁴ Im ErwF (HF) besteht die Möglichkeit, die 9 LP aus dem Bereich des Wahlmoduls mit den 6 LP aus dem Bereich der „Ergänzenden Module“ zu kombinieren, und somit Leistungen im Umfang von insgesamt 15 LP im o.g. Rahmen zu erbringen.

⁵ Im ErwF (BF) besteht die Möglichkeit, die 6 LP aus dem Bereich des Wahlmoduls mit den 6 LP aus dem Bereich der „Ergänzenden Module“ zu kombinieren, um somit Leistungen im Umfang von insgesamt 12 LP im o.g. Rahmen zu erbringen.

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zwischenprüfungs-
und Studienordnung
für das Lehramt an Gymnasien
im Fach Deutsch
– Besonderer Teil –**

vom 11. November 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. November 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch – Besonderer Teil – vom 29.04.10 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Oktober 2010, S. 1513), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2011, S. 371), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. November 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Lehramtsstudiengang ist gemäß den Vorgaben der *GymPO I* für das Lehramt an Gymnasien bzw. gemäß den Vorgaben der *Wissenschaftlichen Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care)* sowie *Sozialpädagogik/ Pädagogik (WPrOSozPädCare)* für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen aufgebaut.“

2. In § 3 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Orientierungsprüfung findet im Hauptfach (auch in der Kombination mit Bildende Kunst oder Musik oder der Kombination mit der Fachrichtung Gesellschaft und Gesundheit) sowie im Beifach (in der Kombination mit Bildende Kunst oder Musik) studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei Einführungsveranstaltungen, nämlich in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft und in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch).“

3. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule A1, A 2 und A 3 (45 Leistungspunkte im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. 44 Leistungspunkte im Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen) und im Beifach (in der Kombination mit Bildende Kunst oder Musik) aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule A1 und mindestens einer Lehrveranstaltung des Pflichtmoduls A 2 (mindestens 24 LP).“

4. In § 3 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Besuch der Vorlesung des Ergänzungsmoduls C 1 (nur im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien) ist grundsätzlich vom 2. bis 9. Semester möglich, am einfachsten unterzubringen jedoch im 3. oder 7.-8. Semester.“

5. In § 3 Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Im Hauptfach und im Beifach in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik sowie im Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen entfällt das Ergänzungsmodul C 2.“

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Nachweis der Sprachkenntnisse

Gemäß der Anlage A der GymPO I sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Der Nachweis dieser für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien sowie der gegebenenfalls in Anlage A der WProSozPädCare für den Lehramtsstudiengang an beruflichen Schulen geforderten Sprachkenntnisse ist – sofern er sich nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt – spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen und erfolgt über entsprechende Zeugnisse oder erfolgreich absolvierte Sprachtests.“

7. In § 5 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 25 GymPO I bzw. in § 20 WProSozPädCare geregelt.“

8. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienverlaufspläne für den Lehramtsstudiengang im Fach Deutsch und Übersicht über die Fach-Module gemäß § 5, § 6, § 7 und § 30 der GymPO I in Verbindung mit Anlage A der GymPO I für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (I bis V) bzw. gemäß § 5 und § 25 der WProSozPädCare in Verbindung mit Anlage A der WProSozPädCare für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (VI und VII)

9. In der Legende zur Anlage 1 wird ergänzt:

HF+SozPädCare = Hauptfach Deutsch in Verbindung mit Sozialpädagogik/Pädagogik oder Gesellschaft und Gesundheit (Care) (höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

10. In der Anlage werden am die Punkte VI und VII eingefügt:

VI. Deutsch Hauptfach in Kombination mit den Fächern Gesellschaft und Gesundheit (Care) bzw. Sozialpädagogik/Pädagogik (höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

(80 LP Pflichtmodule + 10 LP abschließende Prüfung + 10 LP Fachdidaktik)

1. Studienverlaufsplan

Fachsem.	Module			
1	Basismodul A1 (3 Einf. = 6-9 SWS; 18 LP)	Basismodul A2 (3 PS = 6 SWS; 18 LP)		0-18 LP
2				0-18 LP
3	Vertiefungsmodul A3/a-c (1 PS + Ü (LK) = 4 SWS; 6+2 = 8 LP)		Fachdidaktikmodul Deutsche Sprache (1 PS/1 Ü = 2 SWS; 5 LP)	0-18 LP
4				0-20 LP
5	13-wöchiges Schulpraxissemester			
6	Aufbaumodul B1 (3 HpS = 6 SWS; 27 LP)	Fachdidaktikmodul Deutsche Literatur (1 PS/1 Ü = 2 SWS; 5 LP)		0-27 LP
7				0-27 LP
8			Vertiefungsmodul B2 (1 HpS = 2 SWS = 9 LP)	
9				
10	10. Semester: Mündliche Abschlussprüfung (10 LP)			10 LP

2. Modularisierung

Vorbemerkungen: Der Besuch eines Proseminars setzt den Besuch der Einführung des jeweiligen Fachbereichs voraus. Der Besuch eines Hauptseminars setzt den Besuch der Proseminare (Modul A 2 und A 3) des jeweiligen Fachbereichs voraus.

a) Fachcurriculum

A 1 Basismodul (6-9 SWS, 18 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft	VL/Einf.*	2-3	1-2	6
Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft ¹	VL/Einf.*	2-3	1-2	6
Einführung in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch) ²	VL/Einf.*	2-3	1-2	6
		6-9		18

* Einführungen bzw. Einführungsvorlesungen können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter der Einführung fest. Für die zweistündige Lehrveranstaltung ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	60 Std./2 LP
Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Klausurarbeit	90 Std./3 LP

¹ Mit der Abschlussklausur zu dieser Lehrveranstaltung wird zugleich der erste Teil der Orientierungsprüfung abgelegt.

² Mit der Abschlussklausur zu dieser Lehrveranstaltung wird zugleich der zweite Teil der Orientierungsprüfung abgelegt.

A 2 Basismodul (6 SWS, 18 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar ³ Sprachwissenschaft „Sprache als System“	PS	2	2-4	6
Proseminar ³ Literaturwissenschaft (Literatur der Moderne vom Naturalismus bis zur Gegenwart)	PS	2	2-4	6
Proseminar ³ Mediävistik (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	PS	2	2-4	6
		6		18

³ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit

30 Std./1 LP

Vor- und Nachbereitung

30-60 Std./1-2 LP

schriftliche Hausarbeit, weitere schriftliche und/oder mündliche Leistungen

90-120 Std./3-4 LP

A 3/a-c HF+SozPädCare Vertiefungsmodulare (4 SWS, 8 LP/CP) (Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist ein Vertiefungsmodul aus einem der drei Teilgebiete der Deutschen Philologie:

A 3/a HF+SozPädCare Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft (4 SWS, 8 LP/CP) (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar ¹ aus den Bereichen „Mittel der Kommunikation“ oder „Sprachgeschichte“	PS	2	3-4	6
Übung zur germanistischen Sprachwissenschaft (Lektürekurs) ²	Ü (LK)	2	3-4	2
		4		8

A 3/b HF+SozPädCare Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie (4 SWS, 8 LP/CP) (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar ¹ Einführung in eine zweite ältere Sprachstufe oder Klassische mhd. Literatur (Lyrik oder Epik, Wahl komplementär zu A 2)	PS	2	3-4	6
Übung zur mittelhochdeutschen Sprache und Literatur (Lektürekurs) ²	Ü (LK)	2	3-4	2
		4		8

A 3/c HF+SozPädCare Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS, 8 LP/CP) (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar ¹ aus den Bereichen Literatur der Neuzeit (vom Humanismus bis zum Realismus) oder „Poetologie“ oder „Literaturtheorie“ oder „Literaturkritik“ oder „Editionsphilologie“	PS	2	3-4	6
Übung zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft (Lektürekurs) ²	Ü (LK)	2	3-4	2
		4		8

¹ Das Proseminar wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	30-60 Std./1-2 LP
mündliche Prüfung, weitere schriftliche und/oder mündliche Leistungen	90-120 Std./3-4 LP

² Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit dem Dozenten vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 30 Std./1 LP entfallen aber jedenfalls auf das Selbststudium. Das gesamte Modul wird nur mit 1 Prüfung abgeschlossen.

B 1 HF Aufbaumodul (6 SWS, 27 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Hauptseminar ¹ Sprachwissenschaft (aus einem der Bereiche „Sprache als System“, „Sprachgeschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“)	HpS	2	6-7	9
Hauptseminar ¹ Mediävistik (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	HpS	2	6-7	9
Hauptseminar ¹ Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart oder Poetologie oder Literaturtheorie oder Literaturkritik oder Editionsphilologie)	HpS	2	6-7	9
		6		27

¹ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit

30 Std./1 LP

Vor- und Nachbereitung

60-90 Std./2-3 LP

schriftliche Hausarbeit, weitere schriftliche und/oder mündliche Leistungen 150-180 Std./5-6 LP

B 2 HF Vertiefungsmodul (2 SWS, 9 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Hauptseminar ¹ Neuere deutsche Literaturwissenschaft Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	HpS	2	8	9
		2		9

¹ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit

30 Std./1 LP

Vor- und Nachbereitung

60-90 Std./2-3 LP

schriftliche Hausarbeit, weitere schriftliche und/oder mündliche Leistungen 150-180 Std./5-6 LP

b) Fachdidaktik**D 1 HF Fachdidaktikmodul Deutsche Sprache (2 SWS, 5 LP/CP)
(Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar/Übung ¹	PS/Ü	2	3-4	5
		2		5

¹ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	30 Std./1 LP
mündlicher oder schriftlicher Leistungsnachweis	90 Std./3 LP

**D 2 HF Fachdidaktikmodul Deutsche Literatur (2 SWS, 5 LP/CP)
(Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar/Übung ¹	PS/Ü	2	6-8	5
		2		5

¹ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	30 Std./1 LP
mündlicher oder schriftlicher Leistungsnachweis	90 Std./3 LP

**c) Ergänzende Module zur Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit 6 LP
(1.-8. Sem.)****d) Bildungswissenschaft-Module 20 LP (1.-9. Sem.)****e) Berufspädagogik 8 LP (1.-8. Sem.)****f) Modul Schulpraxissemester 16 LP (5. Semester)****g) Modul Wissenschaftliche Arbeit (fachwissenschaftlich) 20 LP
(8.-9. Sem.)****h) Modul Abschließende mündliche Prüfung Hauptfach 10 LP
(9.-10. Sem.)****i) Praktika 30 LP (2.-3. Sem. + 6.-8. Sem.)**

VII. Deutsch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderungen bei Kombination mit den Fächern Gesellschaft und Gesundheit (Care) bzw. Sozialpädagogik/Pädagogik (höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

(80 LP Pflichtmodule + 10 LP abschließende Prüfung + 10 LP Fachdidaktik)

1. Studienverlaufsplan

Fachsem.	Module			
1	Basismodul A1 (3 Einf. = 6-9 SWS; 18 LP)		Fachdidaktikmodul Deutsche Sprache (1 PS/1 Ü = 2 SWS; 5 LP)	23 LP
2	Basismodul A2 (3 PS = 6 SWS; 18 LP)	Vertiefungsmodul A3/a-c (1 PS + Ü (LK) = 4 SWS; 6+2 = 8 LP)	Fachdidaktikmodul Deutsche Literatur (1 PS/1 Ü = 2 SWS; 5 LP)	31 LP
3	Aufbaumodul B1 (3 HpS = 6 SWS; 27 LP)			27 LP
4	Vertiefungsmodul B2 (1 HpS = 2 SWS = 9 LP)			9 LP
	Mündliche Abschlussprüfung (10 LP)			(+10 LP)

2. Modularisierung

Vorbemerkungen: Der Besuch eines Proseminars setzt den Besuch der Einführung des jeweiligen Fachbereichs voraus. Der Besuch eines Hauptseminars setzt den Besuch der Proseminare (Modul A 2 und A 3) des jeweiligen Fachbereichs voraus.

a) Fachcurriculum

A 1 Basismodul (6-9 SWS, 18 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft	VL/Einf.*	2-3	1	6
Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	VL/Einf.*	2-3	1	6
Einführung in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch)	VL/Einf.*	2-3	1	6
		6-9		18

* Einführungen bzw. Einführungsvorlesungen können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter der Einführung fest. Für die zweistündige Lehrveranstaltung ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	60 Std./2 LP
Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Klausurarbeit	90 Std./3 LP

A 2 Basismodul (6 SWS, 18 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar ³ Sprachwissenschaft „Sprache als System“	PS	2	2	6
Proseminar ³ Literaturwissenschaft (Literatur der Moderne vom Naturalismus bis zur Gegenwart)	PS	2	2	6
Proseminar ³ Mediävistik (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	PS	2	2	6
		6		18

³ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	30-60 Std./1-2 LP
schriftliche Hausarbeit, weitere schriftliche und/oder mündliche Leistungen	90-120 Std./3-4 LP

A 3/a-c HF+SozPädCare Vertiefungsmodule (4 SWS, 8 LP/CP) (Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist ein Vertiefungsmodul aus einem der drei Teilgebiete der Deutschen Philologie:

A 3/a HF+SozPädCare Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft (4 SWS, 8 LP/CP) (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar ¹ aus den Bereichen „Mittel der Kommunikation“ oder „Sprachgeschichte“	PS	2	2	6
Übung zur germanistischen Sprachwissenschaft (Lektürekurs) ²	Ü (LK)	2	2	2
		4		8

A 3/b HF+SozPädCare Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie (4 SWS, 8 LP/CP) (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar ¹ Einführung in eine zweite ältere Sprachstufe oder Klassische mhd. Literatur (Lyrik oder Epik, Wahl komplementär zu A 2)	PS	2	2	6
Übung zur mittelhochdeutschen Sprache und Literatur (Lektürekurs) ²	Ü (LK)	2	2	2
		4		8

A 3/c HF+SozPädCare Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS, 8 LP/CP) (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar ¹ aus den Bereichen Literatur der Neuzeit (vom Humanismus bis zum Realismus) oder „Poetologie“ oder „Literaturtheorie“ oder „Literaturkritik“ oder „Editionsphilologie“	PS	2	2	6
Übung zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft (Lektürekurs) ²	Ü (LK)	2	2	2
		4		8

¹ Das Proseminar wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	30-60 Std./1-2 LP
Mündliche Prüfung, weitere schriftliche und/oder mündliche Leistungen	90-120 Std./3-4 LP

² Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit dem Dozenten vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 30 Std./1 LP entfallen aber jedenfalls auf das Selbststudium. Das gesamte Modul wird nur mit 1 Prüfung abgeschlossen.

B 1 HF Aufbauomodul (6 SWS, 27 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Hauptseminar ¹ Sprachwissenschaft (aus einem der Bereiche „Sprache als System“, „Sprachgeschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“)	HpS	2	3	9
Hauptseminar ¹ Mediävistik (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	HpS	2	3	9
Hauptseminar ¹ Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart oder Poetologie oder Literaturtheorie oder Literaturkritik oder Editionsphilologie)	HpS	2	3	9
		6		27

¹ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit

30 Std./1 LP

Vor- und Nachbereitung

60-90 Std./2-3 LP

schriftliche Hausarbeit, weitere schriftliche und/oder mündliche Leistungen 150-180 Std./5-6 LP

B 2 HF Vertiefungsmodul (2 SWS, 9 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Hauptseminar ¹ Neuere deutsche Literaturwissenschaft Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	HpS	2	4	9
		2		9

¹ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit

30 Std./1 LP

Vor- und Nachbereitung

60-90 Std./2-3 LP

schriftliche Hausarbeit, weitere schriftliche und/oder mündliche Leistungen 150-180 Std./5-6 LP

b) Fachdidaktik**D 1 Fachdidaktikmodul Deutsche Sprache (2 SWS, 5 LP/CP) (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar/Übung ¹	PS/Ü	2	1	5
		2		5

¹ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	30 Std./1 LP
mündlicher oder schriftlicher Leistungsnachweis	90 Std./3 LP

D 2 Fachdidaktikmodul Deutsche Literatur (2 SWS, 5 LP/CP) (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP/CP
Proseminar/Übung ¹	PS/Ü	2	2	5
		2		5

¹ Die Leistungspunkte verteilen sich, wie folgt:

Kontaktzeit	30 Std./1 LP
Vor- und Nachbereitung	30 Std./1 LP
mündlicher oder schriftlicher Leistungsnachweis	90 Std./3 LP

**c) Modul Abschließende mündliche Prüfung Erweiterungsfach 10 LP
(4. Sem.)**

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) bzw. nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik – WPrOSozPädCare) studieren.

Heidelberg, den 11. November 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zwischenprüfungs-
und Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang
Informatik
– Besonderer Teil –**

vom 11. November 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. November 2011 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Informatik –Besonderer Teil- vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1687), geändert am 16. Dezember 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2011, S. 381), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. November 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 Satz 1 wird eingefügt: „...orientieren sich an der GymPOI bzw. an der WProSozPädCare....“
2. Die Anlage 1 zur Zwischenprüfungs- und Studienordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Es wird unterschieden zwischen mehreren Studienverlaufsplänen je nach dem zweiten Hauptfach . Inhalte, Voraussetzungen und Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung sind in dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor Angewandte Informatik festgelegt. Die Module Mathematik, Fachdidaktik Informatik 1 und Informatik 2 sind gesondert im jeweils gültigen Modulhandbuch des Lehramts Informatik beschrieben.

Diese Pläne stellen jeweils nur eine Möglichkeit für den Studienverlauf dar und sind insbesondere nicht bindend, sie müssen vielmehr - nicht zuletzt an das andere Hauptfach - angepasst werden.

Studienverlaufsplan mit weiterem Hauptfach Mathematik

1. Semester:

IPI: Einführung in die Praktische Informatik
IPK Programmierkurs

2. Semester:

IAD: Algorithmen und Datenstrukturen
ITH: Einführung in die Theoretische Informatik

3. oder 4. Semester:

ITE: Einführung in die Technische Informatik
IBN: Betriebssysteme und Netzwerke

Fachdidaktik Informatik 1
Zwischenprüfung

5. Semester:

Schulpraxissemester

6. oder 7. Semester:

ISW: Einführung in Software Engineering
IDB1: Datenbanken 1
Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik

7. oder 8. Semester:

Fachdidaktik Informatik 2

8. Semester:

IS: Seminar
IFP: Fortgeschrittenenpraktikum

9. oder 10. Semester:

Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik
Wissenschaftliche Arbeit (falls Informatik 1.Hauptfach)
Staatsexamensprüfung

Insgesamt sind 19 LP Wahlpflicht zu belegen.

Studienverlaufsplan mit weiterem Hauptfach Bildende Kunst oder Musik

1. Semester:

IPI: Einführung in die Praktische Informatik
Mathematik

2. Semester:

IAD: Algorithmen und Datenstrukturen
ITH: Einführung in die Theoretische Informatik

3. oder 4. Semester:

ITE: Einführung in die Technische Informatik
IPK: Programmierkurs
IBN: Betriebssysteme und Netzwerke
Fachdidaktik Informatik 1
Zwischenprüfung

5. Semester:

Schulpraxissemester

6. oder 7. Semester:

ISW: Einführung in Software Engineering
IDB1: Datenbanken 1
Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik

7. oder 8. Semester:

Fachdidaktik Informatik 2

8. Semester:

IS: Seminar
IFP: Fortgeschrittenenpraktikum

9. oder 10. Semester:

Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik
Wissenschaftliche Arbeit (falls Informatik 1.Hauptfach)

Staatsexamensprüfung

Insgesamt sind 14 LP Wahlpflicht zu belegen.

Studienverlaufsplan mit weiterem Hauptfach Gesundheit und Gesellschaft (Care)

1. Semester:

IPI: Einführung in die Praktische Informatik
Mathematik

2. Semester:

IAD: Algorithmen und Datenstrukturen
ITH: Einführung in die Theoretische Informatik

3. oder 4. Semester:

ITE: Einführung in die Technische Informatik
IPK: Programmierkurs
IBN: Betriebssysteme und Netzwerke
Fachdidaktik Informatik 1
Zwischenprüfung

5. Semester:

Schulpraxissemester

6. oder 7. Semester:

ISW: Einführung in Software Engineering
IDB1: Datenbanken 1

7. oder 8. Semester:

Fachdidaktik Informatik 2

8. Semester:

IS: Seminar
IFP: Fortgeschrittenenpraktikum

9. oder 10. Semester:

Wissenschaftliche Arbeit (falls Informatik 1.Hauptfach)

Staatsexamensprüfung

Studienverlaufsplan ohne weiteres Hauptfach Mathematik, Bildende Kunst/Musik oder Care

1. Semester:

IPI: Einführung in die Praktische Informatik
Mathematik

2. Semester:

IAD: Algorithmen und Datenstrukturen
ITH: Einführung in die Theoretische Informatik

3. oder 4. Semester:

ITE: Einführung in die Technische Informatik
IPK: Programmierkurs
IBN: Betriebssysteme und Netzwerke
Fachdidaktik Informatik 1
Zwischenprüfung

5. Semester:

Schulpraxissemester

6. oder 7. Semester:

ISW: Einführung in Software Engineering
IDB1: Datenbanken 1
Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik

7. oder 8. Semester:

Fachdidaktik Informatik 2

8. Semester:

IS: Seminar
IFP: Fortgeschrittenenpraktikum

9. oder 10. Semester:

Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik
Wissenschaftliche Arbeit (falls Informatik 1.Hauptfach)

Staatsexamensprüfung

Insgesamt sind 11 LP Wahlpflicht zu belegen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) bzw. nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik – WPrOSozPädCare) studieren.

Heidelberg, den 11. November 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zwischenprüfungs-
und Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang
Mathematik
– Besonderer Teil –**

vom 11. November 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. November 2011 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Mathematik –Besonderer Teil- vom 28. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1693), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2011, S. 389), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. November 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 wird eingefügt: „...orientieren sich an der GymPOI bzw. an der WPrOSozPädCare....“
2. In § 3 Satz 1 wird „Analysis I“ ersetzt durch „Lineare Algebra I“.
3. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. In Anlage 2 werden folgende Nummern 3, 4 und 5 angefügt:

3. Hauptfach Mathematik in einer Fächerkombination mit Musik bzw. Bildender Kunst

Pflichtmodule		LP
Gesamtmodul <i>Analysis</i>	Analysis I	16
	Analysis II	
Gesamtmodul <i>Lineare Algebra</i>	Lineare Algebra I	16
	Lineare Algebra II	
	Einführung in die Numerik	8
	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8
	Einführung in die Geometrie	8
	Elementare Zahlentheorie	8
	Algebra I	8
	Funktionentheorie I	8
Fachdidaktik Mathematik		
	Vorlesung	4
	Fachdidaktische Übung	6
Wahlpflichtmodule		
	Seminar mit Zusatzleistung ¹	6

Als Wahlpflichtmodule sind neben den im Modulhandbuch Lehramt unter *B.* aufgeführten Vorlesungen alle Vorlesungen aus dem Bachelor/Masterangebot Mathematik bzw. Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) zugelassen, sofern sie noch nicht als Pflichtmodule auftreten.

Im Bereich Fachdidaktik ist eine der Vorlesungen aus dem Bereich *C. Fachdidaktik* des Modulhandbuchs zu wählen.

Inhalt, Leistungsanforderungen, Leistungspunkte und Voraussetzungen für die Lehrmodule sind in der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs Lehramt Mathematik festgelegt. In diesem ist auch ein möglicher Studienverlaufsplans dargestellt.

¹ Seminaren sind gewöhnlich 6 LP zugeordnet. Um 8 LP zu erhalten, muss in Absprache mit dem Dozenten eine Zusatzleistung im Umfang von 2 LP erbracht werden. Diese kann etwa darin bestehen, eine zusätzliche Ausarbeitung von entsprechendem Umfang zu verfassen.

4. Beifach/Verbreitungsfach Mathematik in einer Fächerkombination mit Musik bzw. Bildender Kunst

Pflichtmodule		
	Analysis I	8
Gesamtmodul <i>Lineare Algebra</i>	Lineare Algebra I	16
	Lineare Algebra II	
	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8
	Einführung in die Geometrie	8
	Elementare Zahlentheorie	8
	Algebra I	8
	Seminar	6 (4) ²
Fachdidaktik Mathematik		
	Fachdidaktische Übung	5
Wahlpflichtmodule		
	Proseminar	6 (3) ³

Als Seminare sind alle Seminare aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Mathematik sowie der Masterstudiengänge Mathematik bzw. Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) zugelassen.

Als Wahlpflichtmodule sind alle Proseminare aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Mathematik zugelassen.

Im Bereich Fachdidaktik ist eine der Vorlesungen aus dem Bereich C. *Fachdidaktik* des Modulhandbuchs zu wählen.

Inhalt, Leistungsanforderungen, Leistungspunkte und Voraussetzungen für die Lehrmodule sind in der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs Lehramt Mathematik festgelegt. In diesem ist auch ein möglicher Studienverlaufsplans dargestellt.

2 Seminare sind gewöhnlich 6 LP zugeordnet, davon werden hier im Beifach nur 4 benötigt und gewertet.

3 Proseminaren sind gewöhnlich 6 LP zugeordnet, davon werden hier im Beifach nur 3 LP benötigt und gewertet.

5. Hauptfach Mathematik in einer Fächerkombination mit dem Studiengang „Gesundheit und Gesellschaft (Care)“

Pflichtmodule		LP
Gesamtmodul <i>Analysis</i>	Analysis I	16
	Analysis II	
Gesamtmodul <i>Lineare Algebra</i>	Lineare Algebra I	16
	Lineare Algebra II	
	Einführung in die Numerik	8
	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8
	Einführung in die Geometrie	8
	Elementare Zahlentheorie	8
	Algebra I	8
	Funktionentheorie I	8
Fachdidaktik Mathematik		
	Vorlesung	4
	Fachdidaktische Übung	6

Im Bereich Fachdidaktik ist eine der Vorlesungen aus dem Bereich C. *Fachdidaktik* des Modulhandbuchs zu wählen.

Inhalt, Leistungsanforderungen, Leistungspunkte und Voraussetzungen für die Lehrmodule sind in der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs Lehramt Mathematik festgelegt. In diesem ist auch ein möglicher Studienverlaufsplans dargestellt.

Artikel 2

1. Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits an der Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang Mathematik eingeschrieben sind, gelten die bisherigen Regelungen. Auf Antrag kann in die neue Prüfungsordnung gewechselt werden.

Heidelberg, den 11. November 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zwischenprüfungs-
und Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang
Philosophie/Ethik
– Besonderer Teil –**

vom 11. November 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. November 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Philosophie/Ethik –Besonderer Teil- vom 29. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1701), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2011, S. 393), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. November 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Gemäß der Anlage A der Gym PO I bzw. Anlage A der WPrOSozPädCare sind Latinum oder Graecum...“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule orientieren sich an der GymPO I bzw. an der WPrOSozPädCare und sind in Anlage 2 bzw. 2a aufgeführt.“

3. Folgende Anlagen werden als Anlage 2a bzw. 2b neu angefügt:

ANLAGE 2a: Übersicht über die Fachmodule gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage A der WPrOSozPädCare

Module des Lehramtsstudiengangs Philosophie/Ethik als Hauptfach in Verbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (WPrOSozPädCare).

Dabei müssen alle Pflichtmodule belegt werden (80 LP), allein die Fachergänzenden Wahlmodule I und II entfallen.

Die Abkürzung P steht für Propädeutikum (Grundkompetenzen), PP für Praktische Philosophie, PPR für Praktische Philosophie und Religionsphilosophie, TP für Theoretische Philosophie, WR für Weltreligion und PE für Problemfelder der Ethik.

GRUNDSTUDIUM

Modul-Bereich: Grundkompetenzen				
Modul: Einführung in die Philosophie				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
Modul: Logik				
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			8 SWS	17 LP
Modul: Praktische Philosophie				
PP-G	Proseminar	PS + Vorl./Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
			4 SWS	9 LP
Modul: Theoretische Philosophie				
TP-G	Proseminar	PS +Vorl./Tut.	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
			4 SWS	9 LP
Modul WR-G: Weltreligionen				
WR-G	Proseminar	Grundkurs/Vorl.+Ü/PS	2–4 SWS	6–9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung, ggf. ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			2–4 SWS	6–9 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium			18–20 SWS	41–44 LP
Modul: Fachdidaktik I				
FD-G I	Proseminar	PS	2 SWS	4 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			2 SWS	4 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium+ Fachdidaktik			20–22 SWS	45–48 LP

HAUPTSTUDIUM

Schulpraxissemester				
Modul: Theoretische Philosophie				
TP-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
TP-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Modul: Praktische Philosophie und Religionsphilosophie				
PP-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PP-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Modul: Problemfelder der Ethik				
PE-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PE-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Philosophie Fachcurriculum Hauptstudium			12 SWS	36 LP
Modul: Fachdidaktik II				
FD-H II	Hauptseminar	HS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			2 SWS	6 LP
Philosophie Fachcurriculum Hauptstudium+ Fachdidaktik			14 SWS	42 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium + Hauptstudium			30-32 SWS	80 LP
Philosophie Fachcurriculum (GS + HS) + Fachdidaktik				90

Abschlussarbeit		20 LP
Mündliche Prüfung		10 LP
Modul: Projekte		
PW 9–12		1–3 LP

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung) = 0,5 LP

1 SWS Vor- und Nachbereitung = 0,5 LP

2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachbereitung = 3 LP

Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS = 1 LP

Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS = 1 LP

Kurzreferat = 1 LP

Referat = 2 LP

Essay = 1 LP

Klausur = 2 LP

Mündliche Prüfung = 1-2 LP

Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll) = 3 LP

Hausarbeit (Proseminar LA) = 3 LP

Hausarbeit (Hauptseminar LA) = 4 LP

Betreute Projekte (je nach Leistung) = 1-3 LP

Fachdidaktik-AG= 1–2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel werden in den Modulen des Grundstudiums PP-G, WR-G und TP-G die Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben; im Hauptstudium werden in der Regel in den Modulen PP-H, TP-H und PE-H jeweils ein Leistungsnachweis durch Hausarbeit und ein Leistungsnachweis durch Essay erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Dabei steht der Zusatz -G für Module im Grundstudium und -H für Module im Hauptstudium. Die Bezeichnung GK steht für Grundkompetenzen, PP für Praktische Philosophie, PPR für Praktische Philosophie und Religionsphilosophie, TP für Theoretische Philosophie, WR für Weltreligion, PE für Problemfelder der Ethik und FD für Fachdidaktik.
- (3) Im Modulbereich zur Praktischen Philosophie und Religionsphilosophie (PPR-H) muss ein Hauptseminar gewählt werden, das Religionsphilosophie zugeordnet ist, und ein Hauptseminar, das der Praktischen Philosophie zugeordnet ist. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (4) Im Modul PP-G, TP-G und in den Modulbereichen TP-H und PE-H muss jeweils ein grundlegendes Werk einer Epoche (Antike, Mittelalter, 16.-18.- Jh., 19.-21. Jh.) gewählt werden. Dabei muss jede der vier Epochen einmal gewählt werden. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (5) Es wird empfohlen, die Modulbereiche des Propädeutikums (GK-G 1 und GK-G 2) im ersten und zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des fachergänzenden Wahlmoduls (FW-G) kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (6) Die Studenten müssen im Grundstudium in einem der Module PP-G, TP-G oder WR-G an einem Tutorium der Fachdidaktik-AG teilnehmen.

- (7) Die Studenten müssen im Rahmen des Moduls Fachdidaktik II (FD-H II) in Gruppen in einem Tutorium für ein Seminar im Grundstudium (PP-G, TP-G oder WR-G) mitarbeiten. Dabei erarbeiten Sie zusammen mit den Studenten des Grundstudiums die Umsetzung philosophischer Inhalte in fachdidaktischer Hinsicht. Das Tutorium umfasst zwischen sechs und zehn Stunden und wird entweder in Form von Einzelsitzungen oder als Blockveranstaltung angeboten.

ANLAGE 2b: Übersicht über die Fachmodule gem. § 5 in Verbindung mit Anlage A der GymPO I in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

Module des **Lehramtsstudiengangs Philosophie/Ethik als Hauptfach** gemäß GBI vom 26. August 2009 (Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I- GymPO I) **in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder in Verbindung mit dem Fach Musik.**

Dabei müssen alle Pflichtmodule belegt werden (80 LP) und ein Fachergänzendes Wahlmodul im Hauptstudium (8 LP).

GRUNDSTUDIUM

Modul-Bereich: Grundkompetenzen				
Modul: Einführung in die Philosophie				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
Modul: Logik				
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			8 SWS	17 LP
Modul: Praktische Philosophie				
PP-G	Proseminar	PS + Vorl./Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
			4 SWS	9 LP

Modul: Theoretische Philosophie				
TP-G	Proseminar	PS +Vorl./Tut.	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
			4 SWS	9 LP
Modul WR-G: Weltreligionen				
WR-G	Proseminar	Grundkurs/Vorl. +Ü/PS	2–4 SWS	6–9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung, ggf. ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			2–4 SWS	6–9 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium			18–20 SWS	41–44 LP
Modul: Fachdidaktik I				
FD-G I	Proseminar	PS	2 SWS	4 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			2 SWS	4 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium+ Fachdidaktik			20–22 SWS	45–48 LP

HAUPTSTUDIUM

Schulpraxissemester				
Modul: Theoretische Philosophie				
TP-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
TP-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Modul: Praktische Philosophie und Religionsphilosophie				
PP-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PP-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Modul: Problemfelder der Ethik				
PE-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PE-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Philosophie Fachcurriculum Hauptstudium			12 SWS	36 LP
Modul: Fachergänzendes Wahlmodul II				
FW-H II	Hauptseminar	HS	2 SWS	8LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			2 SWS	8 LP
Philosophie Fachcurriculum Hauptstudium +Wahlmodul			14 SWS	44 LP
Modul: Fachdidaktik II				
FD-H II	Hauptseminar	HS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			2 SWS	6 LP

Philosophie Fachcurriculum Hauptstudium+ Fachdidaktik + Wahlmodul	16 SWS	50 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium + Hauptstudium	30-32 SWS	85-88 LP
Philosophie Fachcurriculum (GS + HS) + Fachdidaktik + Wahlmodule		95-98 LP
Abschlussarbeit		20 LP
Mündliche Prüfung		10 LP
Modul: Projekte		
PW 9-12		1-3 LP

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung) = 0,5 LP

1 SWS Vor- und Nachbereitung = 0,5 LP

2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachbereitung = 3 LP

Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS = 1 LP

Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS = 1 LP

Kurzreferat = 1 LP

Referat = 2 LP

Essay = 1 LP

Klausur = 2 LP

Mündliche Prüfung = 1-2 LP

Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll) = 3 LP

Hausarbeit (Proseminar LA) = 3 LP

Hausarbeit (Hauptseminar LA) = 4 LP

Betreute Projekte (je nach Leistung) = 1-3 LP

Fachdidaktik-AG= 1-2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel werden in den Modulen des Grundstudiums PP-G, WR-G und TP-G die Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben; im Hauptstudium werden in der Regel in den Modulen PP-H, TP-H und PE-H jeweils ein Leistungsnachweis durch Hausarbeit und ein Leistungsnachweis durch Essay erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Dabei steht der Zusatz -G für Module im Grundstudium und -H für Module im Hauptstudium. Die Bezeichnung GK steht für Grundkompetenzen, PP für Praktische Philosophie, PPR für Praktische Philosophie und Religionsphilosophie, TP für Theoretische Philosophie, WR für Weltreligion, PE für Problemfelder der Ethik, FD für Fachdidaktik und FW für fachergänzendes Wahlmodul.
- (3) Im Modulbereich zur Praktischen Philosophie und Religionsphilosophie (PPR-H) muss ein Hauptseminar gewählt werden, das Religionsphilosophie zugeordnet ist, und ein Hauptseminar, das der Praktischen Philosophie zugeordnet ist. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (4) Im Modul PP-G, TP-G und in den Modulbereichen TP-H und PE-H muss jeweils ein grundlegendes Werk einer Epoche (Antike, Mittelalter, 16.-18.- Jh., 19.-21. Jh.) gewählt werden. Dabei muss jede der vier Epochen einmal gewählt werden. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (5) Es wird empfohlen, die Modulbereiche des Propädeutikums (GK-G 1 und GK-G 2) im ersten und zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des fachergänzenden Wahlmoduls (FW-G) kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (6) Im fachergänzenden Wahlbereich (FW) besteht die Möglichkeit zum Besuch von geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit hinreichender Affinität zur Philosophie und ihren Teilgebieten oder zum fachrelevanten Spracherwerb (ausgenommen die unter § 5 geforderten Sprachnachweise). Die Wahl der Lehrveranstaltung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Vertrauensdozent für Studienberatung gemacht. Dabei müssen 8 LP in einem Hauptseminar erworben werden.

- (7) Die Studenten müssen im Grundstudium in einem der Module PP-G, TP-G oder WR-G an einem Tutorium der Fachdidaktik-AG teilnehmen.
- (8) Die Studenten müssen im Rahmen des Moduls Fachdidaktik II (FD-H II) in Gruppen in einem Tutorium für ein Seminar im Grundstudium (PP-G, TP-G oder WR-G) mitarbeiten. Dabei erarbeiten Sie zusammen mit den Studenten des Grundstudiums die Umsetzung philosophischer Inhalte in fachdidaktischer Hinsicht. Das Tutorium umfasst zwischen sechs und zehn Stunden und wird entweder in Form von Einzelsitzungen oder als Blockveranstaltung angeboten.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 11. November 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge
Französisch, Italienisch und Spanisch
– Besonderer Teil –**

vom 11. November 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. November 2011 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Lehramtsstudiengänge Französisch, Italienisch und Spanisch – Besonderer Teil – vom 16.12.10 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2011, S. 415), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2011, S. 415), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. November 2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß der Anlage A der GymPO I (für die Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien) bzw. der Anlage A der WPrOSozPädCare (für den Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen) sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: ...“

2. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule im Hauptfach, im Beifach (bei der Fächerkombination mit Kunst oder Musik) sowie im Erweiterungsfach orientieren sich an der GymPO I (§§ 5, 6 und 7 und 30) für die Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien bzw. der WPrOSozPädCare (§§ 5 und 25) für den Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (nur im Fach Spanisch) und sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Semesterempfehlungen für die Module Fachdidaktik, Bildungswissenschaft, EPG und Personale Kompetenz sowie für die Wissenschaftliche Arbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen sind für die Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Allgemeiner Teil – zu entnehmen.“

3. In § 5 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Sprache der Veranstaltungen und Modulprüfungen ist überwiegend die Zielsprache. Gemäß Anlage A der GymPO I bzw. Anlage A der WPrOSozPädCare erfolgt die mündliche Staatsprüfung in der Zielsprache.“

4. Der Verweis auf Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

„Anlage 1: Studienverlaufspläne für die Lehramtsstudiengänge im Fach Französisch, Italienisch und Spanisch und Übersicht über die Fach-Module gemäß § 5, § 6, § 7 und § 30 der GymPO I in Verbindung mit Anlage A der GymPO I für die Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien bzw. gemäß § 5 und § 25 der WPrOSozPädCare in Verbindung mit Anlage A der WPrOSozPädCare für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (nur im Fach Spanisch)“

5. Die Überschrift in Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Modularisierung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch (je Hauptfach und Beifach sowie Erweiterungsfach mit Haupt- und Beifachanforderung) sowie Modularisierung für den Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Spanisch:

6. Die Legende zu Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Legende:

LP= Leistungspunkte

HF = Französisch / Italienisch / Spanisch Hauptfach (Lehramt an Gymnasien sowie im Fach Spanisch höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

ErwHF = Französisch / Italienisch / Spanisch Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung (Lehramt an Gymnasien sowie im Fach Spanisch höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

ErwBF = Französisch /Italienisch / Spanisch Erweiterungsfach mit Beifachanforderung (Lehramt an Gymnasien)

HF+BiKu/Musik = Französisch / Italienisch / Spanisch Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildender Kunst oder Musik (Lehramt an Gymnasien)

BF+BiKu/Musik = Französisch / Italienisch / Spanisch Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildender Kunst oder Musik (Lehramt an Gymnasien)

HF(GymPO I) = Französisch / Italienisch / Spanisch Hauptfach für das Lehramt an Gymnasien

ErwHF(GymPO I) = Französisch / Italienisch / Spanisch Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung für das Lehramt an Gymnasien

HF(WPrOSozPädCare) = Spanisch Hauptfach für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen

ErwHF(WPrOSozPädCare) = Spanisch Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen

7. Die Überschriften in Anlage 1 zu den folgenden Übersichten werden jeweils um den Zusatz „Lehramt an Gymnasien“ ergänzt, so dass sich folgende Überschriften ergeben:

„Hauptfach Französisch / Italienisch / Spanisch (Lehramt an Gymnasien):
82 LP Pflichtmodule, 12 LP Wahlmodul

Hauptfach Französisch / Italienisch / Spanisch in Kombination mit Bildender
Kunst / Musik (Lehramt an Gymnasien): 82 LP Pflichtmodule, 6 LP
Wahlmodul

Beifach Französisch / Italienisch / Spanisch in Kombination mit Bildender
Kunst / Musik (Lehramt an Gymnasien): 60 LP Pflichtmodule, 3 LP
Wahlmodul

Erweiterungsfach Französisch / Italienisch / Spanisch mit Hauptfach-
anforderung (Lehramt an Gymnasien): 82 LP Pflichtmodule, 12 LP
Wahlmodul

Erweiterungsfach Französisch / Italienisch / Spanisch mit Beifach-
anforderung (Lehramt an Gymnasien): 60 LP Pflichtmodule, 9 LP
Wahlmodul“

8. Nach der Übersicht „Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch
mit Beifachanforderung (Lehramt an Gymnasien): 60 LP Pflichtmodule,
9 LP Wahlmodul“ werden folgende 2 Übersichten neu eingefügt.

Hauptfach Spanisch in Kombination mit Sozialpädagogik/Pädagogik oder Gesellschaft und Gesundheit (Lehramt an beruflichen Schulen): 80 LP Pflichtmodule

Sem.	Module				
10	Wissenschaftliche Arbeit / Prüfung				
9	Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2x2 SWS, 6 LP	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4 SWS HS 7 LP + VL 3 LP = 10 LP	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft 4 SWS HS 7 LP + VL 3 LP = 10 LP	Kulturwissenschaft 2 SWS Ü, 4 LP	Fachdidaktik 2 5 LP
8					
7	Aufbaumodul Sprachpraxis 5x2 SWS, 15 LP	Schulpraxissemester			Fachdidaktik 1 5 LP
6					
5					
4		Aufbaumodul Sprachwissenschaft 2 SWS PS, 6 LP	Aufbaumodul Literaturwissenschaft 2 SWS PS, 6 LP	Sprachgeschichte 2 SWS Ü/VL, 3 LP	
3					
2	Basismodul Sprachpraxis 2x6 SWS, 10 LP	Orientierung 4 SWS + Leseliste, 10 LP			
1					

Erweiterungsfach Spanisch mit Hauptfachanforderung (Lehramt an beruflichen Schulen): 80 LP Pflichtmodule

Module									
4			Vertiefungsmodul Sprachpraxis		Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft		Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft		Fachdidaktik 2 5 LP
3		Aufbaumodul Sprachpraxis	2x2 SWS, 6 LP	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	4 SWS HS 7 LP + VL 3 LP = 10 LP	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	4 SWS HS 7 LP + VL 3 LP = 10 LP	Sprachgeschichte	
2	Basismodul Sprachpraxis	5x2 SWS, 15 LP	Orientierung	2 SWS, PS 6 LP		2 SWS PS, 6 LP	Kulturwissenschaft	2 SWS, Ü, 4 LP	Fach-Didaktik 1 5 LP
1	2x6 SWS, 10 LP								

9. In der Modulbeschreibung wird im Modul „Kulturwissenschaft“ sowie im Modul „Wahlmodul 12 LP“ unter „Modulart und Verwendbarkeit“ wie folgt geändert:

„HF“ wird ersetzt durch „HF(GymPO I)“
 „ErwHF“ wird ersetzt durch „ErwHF(GymPO I)“

10. Im Anschluss an das Modul „Kulturwissenschaft“ wird ein neues Modul „Kulturwissenschaft“ wie folgt eingefügt:

Kulturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
Kulturwissenschaft	HF(WPrOSozPädCare): PM ErwHF(WPrOSozPädCare): PM	6.-9. Sem. 1.-2. Sem.		2		4	120 Std.
Übung Kulturwissenschaft			Ü	2	Kontakt V/N Referat und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 1 4	30 Std. 60 Std. 30 Std.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) bzw. nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik – WPrOSozPädCare) studieren.

Heidelberg, den 11. November 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de